



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Wulf Gallert (DIE LINKE)

Schirm GmbH in Magdeburg

Kleine Anfrage - KA 6/8132

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Magdeburger Stadtteil Salbke befindet sich die Schirm GmbH in unmittelbarer Nähe zu vorhandener Wohnbebauung. Laut Aussage der Landeshauptstadt Magdeburg in der Beschlussvorlage zum „Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für die Ortslage Farmersleben“ (DS0431/13) handelt es sich bei der Schirm GmbH um einen Störfallbetrieb gem. 12. BImSchV.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

1. Welche Stoffe werden durch die Schirm GmbH in Magdeburg Salbke hergestellt und gelagert?

Die Schirm GmbH betreibt am Standort Magdeburg, Alt Salbke eine Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln (Mehrstoffsyntheseanlage) in Verbindung mit Anlagen zum Mahlen, Granulieren, Konfektionieren und Lagern von Pflanzenschutzmitteln.

Es handelt sich um eine Anlage, die den Nummern 4.1.18 und 4.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Folgende Stoffgruppen sind zugelassen:

Anhang 1 Stoffliste der 12. BImSchV	
Nr.	Gefährlichkeitsmerkmal/Einstufung
2	Giftig
7b	Leichtentzündlich
9a	Umweltgefährlich – R 50/53
9b	Umweltgefährlich – R 51/53

Innerhalb der zugelassenen Stoffgruppen Nr. 2, 7b, 9a und b (Anhang 1, 12. BImSchV) sind verschiedene Stoffe einsetzbar.

Zum Beispiel folgende Stoffe:

- Adipinsäure, p-Toluolsulfonsäure, Schwefelsäure (Säuren)
- Natronlauge (Laugen)
- Nonylphenylethoxylat, Ligninsulfonate, Alkyl- u. Arylsulfon (Tenside)
- Methanol, n-Butanol, 2-Propanol (Lösemittel)
- Cyclohexylamin (Amine)
- Chlorpropham, Propham (Carbamate)
- Harnstoff (Harnstoffderivate)
- Lenacil (Uracilderivate)

2. Welches Gefahrenpotenzial haben diese Stoffe für Menschen, Tiere und Pflanzen?

Siehe Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale unter Frage 1.

3. Was bedeutet das Vorhandensein eines solchen Betriebes für die vorhandene Wohnbebauung, für deren Sanierung und gegebenenfalls Neubebauung?

Der Betreiber hat einen Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV vorgelegt. Die letzte Aktualisierung erfolgte 2011.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 150 Meter nördlich und ca. 200 Meter westlich von Betriebsbereichen entfernt. Im Sicherheitsbericht sind u. a. mögliche Störfälle zu betrachten. Als wahrscheinlichste Störfälle sind ein Brandfall in den Lagerbereichen und ein Leck eines Tanks in der Syntheseanlage angenommen und mit dem Ergebnis bewertet worden, dass eine ernste Gefahr für die Umgebung nicht zu erwarten sei.

Die Sanierung oder der Neubau von Wohnbebauung kann nur unter rechtlicher Berücksichtigung des Betriebsbereichs vorgenommen werden und unterliegt dem Bauplanungsrecht.

Aus der Verpflichtung des Artikel 12 Abs. 1 der SEVESO-II-RL folgt kein generelles Ansiedlungsverbot, sondern bei geplanten Ansiedlungen in der Nachbarschaft von sog. Störfallbetrieben ist in jedem Einzelfall der angemessene Abstand technisch-fachlich zu bestimmen und die Risikosituation hinreichend zu

bewerten. Das gilt sowohl für das Planungsverfahren als auch für die Genehmigungsentscheidung über ein Bauvorhaben.

4. Welchen Katastrophenschutzplan gibt es bei einem möglichen Störfall?

Katastrophenschutzbehörden sind gemäß § 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese stellen gemäß § 7 KatSG-LSA einen Abwehrkalender auf. Darin sind insbesondere das Alarmierungsverfahren sowie die im Katastrophenfall zu treffenden Sofortmaßnahmen auszuweisen.

Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Schirm GmbH gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Anhang IV der 12. BImSchV wurde zuletzt im August 2013 aktualisiert.

Der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BImSchV erforderliche externe Alarm- und Gefahrenabwehrplan wird derzeit überarbeitet.

Nach § 11 der 12. BImSchV ist der Betreiber verpflichtet, der Öffentlichkeit eine Information über Sicherheitsmaßnahmen zugänglich zu machen. Eine entsprechende Informationsbroschüre der Schirm GmbH ist 2011 an die Nachbarschaft verteilt worden. Die Broschüre ist auszugsweise als Anlage 1 beigefügt.

5. Welcher Gefahr ist die Bevölkerung bei einer Überflutung des Geländes der Schirm GmbH durch ein Elbehochwasser ausgesetzt?

Nach dem vorliegenden hydrologischen Gutachten ist eine Gefährdung durch ein Elbehochwasser nicht zu erwarten. Das Betriebsgelände war von den Hochwasserereignissen 2002 und 2013 nicht betroffen.

Der aktuelle interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan enthält dennoch Vorsorgemaßnahmen für den Hochwasserfall. Der festgelegte Handlungsablauf bei Hochwassergefahr ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlage 1 (zu Frage 4)

4. Information der Öffentlichkeit nach § 11 der Störfallverordnung

Im folgenden haben wir für Sie den Originaltext des § 11 der Störfallverordnung und den dazugehörigen Anhang V aus der Störfallverordnung vom 08. Juni 2005 in der derzeit gültigen Fassung abgedruckt.

§ 11 Störfallverordnung

"Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie etwa Schulen und Krankenhäuser, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, gemäß Satz 2 vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalles in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren. Die Informationen enthalten zumindest die in Anhang V aufgeführten Angaben. Sie sind der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Die in diesem Absatz genannten Betreiberpflichten gelten auch gegenüber Personen, der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden in anderen Staaten, deren Hoheitsgebiet von den grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Störfalles in dem Betriebsbereich betroffen werden könnte".

Der Anhang V regelt, über was informiert werden muß. Die vorangestellten Ziffern finden Sie in Klammern hinter den jeweiligen Informationen. So können Sie einfacher vergleichen und die Erfüllung unserer Informationspflicht beurteilen.

1. Name des Betreibers und Anschrift des Betriebsbereiches.
2. Nennung des Beauftragten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Bezeichnung der Stellung dieser Person.
3. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass die Anzeige nach § 7 Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 bzw. der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 der zuständigen Behörde vorgelegt wurde.
4. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeit/der Tätigkeiten im Betriebsbereich.
5. Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne von Anhang I Nr. 1 bis 10b – Gattungsbezeichnungen oder allgemeine Einstufung der im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Zubereitungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte, nach ihrem Gefährlichkeitsmerkmal sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften.

6. Allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren von Störfällen, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt.
7. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffene Bevölkerung gewarnt und im Fall eines Störfalles fortlaufend unterrichtet werden soll.
8. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffene Bevölkerung bei Eintreten eines Störfalles handeln und sich verhalten soll.
9. Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.
10. Verweis auf die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes mit der Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Störfalles Folge zu leisten.
11. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen eingeholt werden können.

Wir, die **Schirm GmbH Standort Schönebeck** in 39218 Schönebeck, *Geschwister-Scholl-Str. 127 (1)*, produzieren Pflanzenschutzmittel und chemisch-technische Produkte.

Wir betreiben Anlagen in Schönebeck, *Geschwister-Scholl-Str. 127*, und in Magdeburg, *Alt Salbke 60-63*, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe synthetisiert, gemahlen, maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden und Läger, in denen Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte gelagert werden.

Außerdem betreibt die **Lehnkering GmbH** in 39218 Schönebeck, *Geschwister-Scholl-Str. 127*, Läger für Pflanzenschutzmittel und sonstige Gefahrstoffe.

Diese Betriebsstätten mit ihren Anlagen fallen als Betriebsbereiche unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die sich daraus ergebenden Meldepflichten gegenüber dem Landesverwaltungsamt in Halle als Genehmigungsbehörde sind erfüllt worden **(3)**.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Dr. Müller (Geschäftsführer) und Herr Gummelt (Störfallbeauf-

tragter), sowie Herr O. Sperling (Lehnkering GmbH), Tel. (0 39 28) 45 60 zur Verfügung. Sie geben Ihnen auch aktuelle Informationen im Gefahrenfall **(2)**.

In diesen Anlagen arbeiten wir unter strengen Sicherheitsvorkehrungen mit rund 20 Stoffgruppen, die im wesentlichen zu den Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln gehören und in den Anhängen der Störfallverordnung aufgeführt sind. Diese Stoffe werden synthetisiert, gemischt, gemahlen oder gelöst sowie anschließend in verkaufsfertige Behältnisse verpackt **(4)**.

Diese Stoffgruppen/Zubereitungen haben im Sinne der Gefahrstoffverordnung, folgende gefährliche Eigenschaften:

- *physikalisch/chemisch*: sie sind unter anderem brandfördernd, hoch- und leichtentzündlich (z. B. Xylol).
- *toxikologisch*: sie sind unter anderem sehr giftig, giftig oder ätzend (z. B. organische Phosphorsäureverbindungen),
- *spezifisch gesundheitsschädigend*: sie sind u. a. krebserzeugend (z. B. aromatische Amine),
- sie haben u. a. bestimmte umweltgefährdende Auswirkungen, beispielsweise Stoffe, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz als stark wassergefährdend eingestuft sind (z. B. alle Pflanzenschutzmittel) **(5)**.

Sollte es trotz aller Sicherheitsmaßnahmen zu einem Störfall kommen, so wäre neben Bränden und Explosionen auch die Freisetzung giftiger Stoffe möglich.

Dies könnte zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von Menschen, zur Beeinträchtigung von der Umwelt und zu Sachschäden auch außerhalb des Werkes führen **(6)**.

Die **Schirm GmbH** informiert im Schadensfall alle für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden.

Die **Schirm GmbH** leitet im Schadensfall entsprechende innerbetriebliche Maßnahmen nach vorbereitenden Notfallplänen ein, um die Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen. Wir verfügen über einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan. In diesem Plan sind Angaben, Regelungen sowie Maßnahmen für den Einsatz von z. B. Feuerwehr und Katastrophenschutz auf dem Betriebsgelände enthalten. Zur Begrenzung von Auswirkungen sind unsere Lager z. B. mit Sprinkleranlage und Wannenausbildung der Fußböden versehen. Eine Brandmeldeanlage ist direkt mit der Feuerwehr verbunden **(9)**.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden ist miteinander abgestimmt **(10)**.

Darüber hinaus gibt die **Schirm GmbH Standort Schönebeck** aktuelle Informationen über das Nachbarschaftstelefon. Telefonnummer und die zuständigen Personen sind auf den letzten Seiten dieser Information angegeben **(11)**. Nähere Erklärungen entnehmen Sie bitte der Tabelle "Sicherheitsratschläge".

Dieses Faltblatt informiert Sie auch darüber, wie Sie in einem Störfall informiert werden und wie Sie sich verhalten sollen. Aus diesem Grunde halten Sie diese Informationen immer griffbereit. **(7, 8)**.

Sie erreichen uns auch im Internet unter: www.schirm.com oder per e-mail: Christian.gummelt@schirm.com.

Wenn Sie weitere Einzelheiten wissen wollen, dann schreiben Sie an die **Schirm GmbH Standort Schönebeck**, *Geschw.-Scholl-Str. 127, 39218 Schönebeck* oder rufen Sie unter folgender Nummer an:

(0 39 28) 45 60

Handlungsablauf bei Hochwassergefahr

Standort Magdeburg

1. Pegelstände aktuell verfolgen (Betriebsleiter/Sicherheitsing.)
2. Bildung eines Krisenstabes bei Schirm GmbH Standort Schönebeck
3. Beräumung des Fasslagers (Freilager)
4. Alle Stoffe im Lager Geb. 5094 in 1m Höhe sichern
5. Kontaktieren des Krisenstabes der Stadt und der Stadtwerke Magdeburg
6. Bei unsicherer Stromversorgung und Pegelständen ab 7.00 m (Strombrücke Magdeburg) Unterbrechung der Produktion und Sicherung der Anlagen
7. Sämtliche Stoffe in Produktionsgebäuden in Ebenen ab 6.00 m lagern
8. Kontakt und Informationsaustausch mit EBT (Vermieter)
9. Ständige Bewachung und Kontrolle der Anlage durch eigenes Personal